

Konsolidierte Fassung

Satzung

der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Bildung des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten

(Fassung vom 24.09.2014 inkl. Änderungssatzung vom 25.09.2019)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Beirats für Feuerwehrangelegenheiten

Zur Wahrnehmung der der Verbandsgemeinde im § 67 Abs. 1 Nr. 2 übertragenen Aufgabe wird ein Beirat für Feuerwehrangelegenheiten gebildet.

§ 2

Aufgaben des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten

Der Fachbeirat Feuerwehr kann dem Verbandsgemeinderat Vorschläge zu Investitionen und Beschaffungen unter den Gesichtspunkten „Wirtschaftlichkeit und Sicherheit“ unterbreiten.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten

Dem Beirat für Feuerwehrangelegenheiten gehören für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates folgende Personen an:

- der Bürgermeister der Verbandsgemeinde als Vorsitzender
- 7 Vertreter des Verbandsgemeinderates Hermeskeil
- der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Hermeskeil
- die stellvertretenden Wehrleiter
- 1 Wehrführer einer örtlichen Freiwilligen Feuerwehr
- der zuständige Fachbereichsleiter für das Brandschutzwesen

Die 7 Vertreter des Verbandsgemeinderates und deren Stellvertreter werden durch Wahl bestimmt. Der Vertreter der örtlichen Feuerwehren wird auf Vorschlag der Wehrführer benannt.

Die Mitglieder des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

Den Vorsitz im Fachbeirat Feuerwehr führt der Bürgermeister.

Die Beigeordneten können an den Sitzungen des Fachbeirats Feuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Verwaltungsgeschäfte des Fachbeirats Feuerwehr führt der Fachbereich 2 - Bürgerdienste.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.